

2) Bekanntmachung, die Ausschaffung der Latrinenfässer betr., vom 19. Juli 1864.

Nach einer Seiten des Königl. Ministerium des Innern neuerdings getroffenen Bestimmung soll es zwar versuchsweise zum Export von Latrinenfässern nicht mehr behördlicher Concession bedürfen, derselbe jedoch unbedingt nur unter Beobachtung der nachstehenden straßen- und sanitätspolizeilichen Vorschriften erfolgen:

1. Die Ausschaffung der Latrinenfässer aus der Stadt darf in den vier Wintermonaten November, December, Januar und Februar nur von Abends 8 Uhr bis Morgens 8 Uhr, in den übrigen Monaten des Jahres aber nur von Abends 10 Uhr bis Morgens 6 Uhr stattfinden.

2. Sowohl die Gruben, in welchen sich die Latrinenfässer befinden, als auch letztere selbst sind stets reinlich zu halten.

3. Die Latrinenfässer müssen luft- und wasserdicht sein. Das Spundloch darf nicht mit Stroh zugestöpselt werden; vielmehr muß dasselbe beim Transport ebenso wie bei der Aufbewahrung des Fasses im Gebäude mit einem wohleingepaßten Spunde gut verschlossen werden.

4. Der Transport selbst hat stets auf kürzestem Wege durch die Stadt, sowie unter möglichster Vermeidung der frequenten Straßen, jedenfalls aber unter Vermeidung jeden unnöthigen Aufenthaltes zu erfolgen.

5. Ebenso bleibt der Transport von Latrinenfässern über eine der beiden Elbbrücken, soweit er nicht den beiden concessioinirten Exportanstalten besonders gestattet ist, wie die Ablagerung des Inhaltes der Latrinenfässer innerhalb des Stadtbezirks streng untersagt.

6. Zuwiderhandlungen in einer oder der andern Hinsicht werden mit Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet, und zwar nach Befinden an dem Unternehmer, dessen Gehilfen, sowie an dem Hausbesitzer oder dessen Beauftragten.

Indem Man Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird noch bemerkt, daß hinsichtlich des sogenannten Grubendüngerexports die Vorschriften des in dieser Beziehung geltenden Regulativs vom 24. Mai 1853 unverändert in Gültigkeit bleiben.

3) In Folge diesfalliger Anordnung der Kgl. Kreis-Direction wird Behufs der weiteren Ausführung des die Grubenräumung betreffenden Regulativs vom 24. Mai 1853 Folgendes bestimmt:

1. Die Räumung der Gruben und Ausschaffung des Grubendüngers darf ebenso wie die Ausfuhr der Latrinenfässer nur zu folgenden Stunden erfolgen:

a. in den Monaten September, October, November, December, Januar, Februar, März und April von Abends 8 bis früh 8 Uhr,

b. in den Monaten Mai, Juni, Juli und August ist zwar

aa. die Ausfuhr der Latrinenfässer von Abends 8 bis früh 7 Uhr nachgelassen. Dagegen ist

bb. die Ausfuhr des Grubendüngers nur in der Zeit von Abende 11 bis früh 4 Uhr und außerdem gegen Bezahlung eines Zuschlages von 50% zu den tarifmäßig festgestellten Exportlöhnen und gegen Beibringung eines Dringlichkeits-Attestes gestattet.

2. Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Ausfuhr des Grubendüngers bei den Bestimmungen des oben erwähnten Regulativs vom 24. Mai 1853 und namentlich bei der Bestimmung in § 1, wornach dieselbe an die Concession der Regierungsbehörde gebunden ist und gegenwärtig nur dem Hausbesitzerverein und Herrn Kasel Mendel im Auftrage des Stadtrathes zusteht.

3. Dagegen soll es zwar, wie durch Bekanntmachung vom 19. Juli 1864 veröffentlicht worden ist, versuchsweise zum Export von Latrinenfässern einer behördlichen Concession nicht bedürfen, derselbe jedoch nur unter Beobachtung folgender Vorschriften erfolgen:

4. Sowohl die Gruben, in welchen sich die Latrinenfässer befinden, als auch letztere selbst sind stets reinlich zu halten. Die Fässer müssen luft- und wasserdicht sein. Das Spundloch darf nicht mit Stroh zugestöpselt, vielmehr muß dasselbe beim Transport ebenso wie bei der Aufbewahrung im Gebäude mit einem wohleingepaßten Spunde gut verschlossen werden.

5. Der Transport hat stets auf kürzestem Wege durch die Stadt, sowie unter möglichster Vermeidung der frequenten Straßen, jedenfalls aber unter Vermeidung jeden unnöthigen Aufenthaltes und, soviel den Transport über die Augustusbrücke betrifft, unter Beobachtung der von der Königl. Polizei-Direction diesfalls getroffenen besonderen Zeitbestimmungen zu geschehen.

6. Zugleich wird hierbei in Erinnerung gebracht, daß zwar auch fernerhin das Bergraben des Düngers in dem zum betreffenden Hause gehörenden und in dessen unmittelbaren Nähe gelegenen Garten in einzelnen Fällen und namentlich, wenn derselbe dabei nicht über die Straße geschafft zu werden braucht, nachgelassen werden kann; daß jedoch jedesmal hierzu die ausdrückliche Genehmigung der K. Polizei-Direction und deshalb vorherige Anmeldung bei dem betreffenden Stadtbezirksinspector erforderlich ist.

7. Zuwiderhandlungen in einer oder der andern Hinsicht werden mit Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet und zwar nach Befinden an dem Unternehmer und dessen Gehilfen, sowie an dem Hausbesitzer oder dessen Beauftragten. Bekanntm. v. 25. Febr. 1867.

4) Bekanntmachung vom 14. März 1868. Nach der bestehenden Ortsverfassung ist die Räumung der Gruben und Ausschaffung des Grubendüngers auf die Monate Januar, Februar, März, April, September, October, November u. December jeden Jahres beschränkt, in den übrigen Monaten aber nur zur Nachtzeit, und zwar lediglich in den Stunden von Abends 11 bis früh 4 Uhr, sowie gegen Bezahlung eines Zuschlages von 50 Procent zu den tarifmäßig festgestellten Exportlöhnen und gegen Beibringung eines Dringlichkeitsattestes gestattet. Es wird dies mit dem Bemerkten hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die betreffenden Hausbesitzer, beziehentlich Administratoren ihre Gruben unverweilt, jedenfalls aber vor dem letzten Tage des Monats März bei einer der hiesigen Exportunternehmungen behufs der Räumung anzumelden, außerdem aber, und bei verspäteter Anmeldung unvermeidlich, obiger Beschränkung zu unterliegen haben.

5) Bekanntmachung vom 22. Januar 1869. Mit Rücksicht auf den von den beiden concessioinirten Exportunternehmern beim Export von Gruben-